



STADT SPROCKHÖVEL

Öffentliche Bekanntmachung

I. **Bebauungsplan Nr. 89 „An der Pfannenschmiede“**

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat in seiner Sitzung am 10.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 89 „An der Pfannenschmiede“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW mit der Begründung als Satzung beschlossen.

II. **Einsichtnahme**

Der Bebauungsplan Nr. 89 „An der Pfannenschmiede“ einschließlich der Begründung wird bei der Stadt Sprockhövel im Rathaus, Zimmer Nr. 2.11, Rathausplatz 4 in 45549 Sprockhövel, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bereitgehalten.

Eine vorherige Besuchsanmeldung ist nicht notwendig.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Sprockhövel abrufbar unter:

<https://bebauungsplaene.stadt-sprockhoevel.de/>

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 „An der Pfannenschmiede“ ist im nachstehend verkleinerten Übersichtsplan umrandet dargestellt.

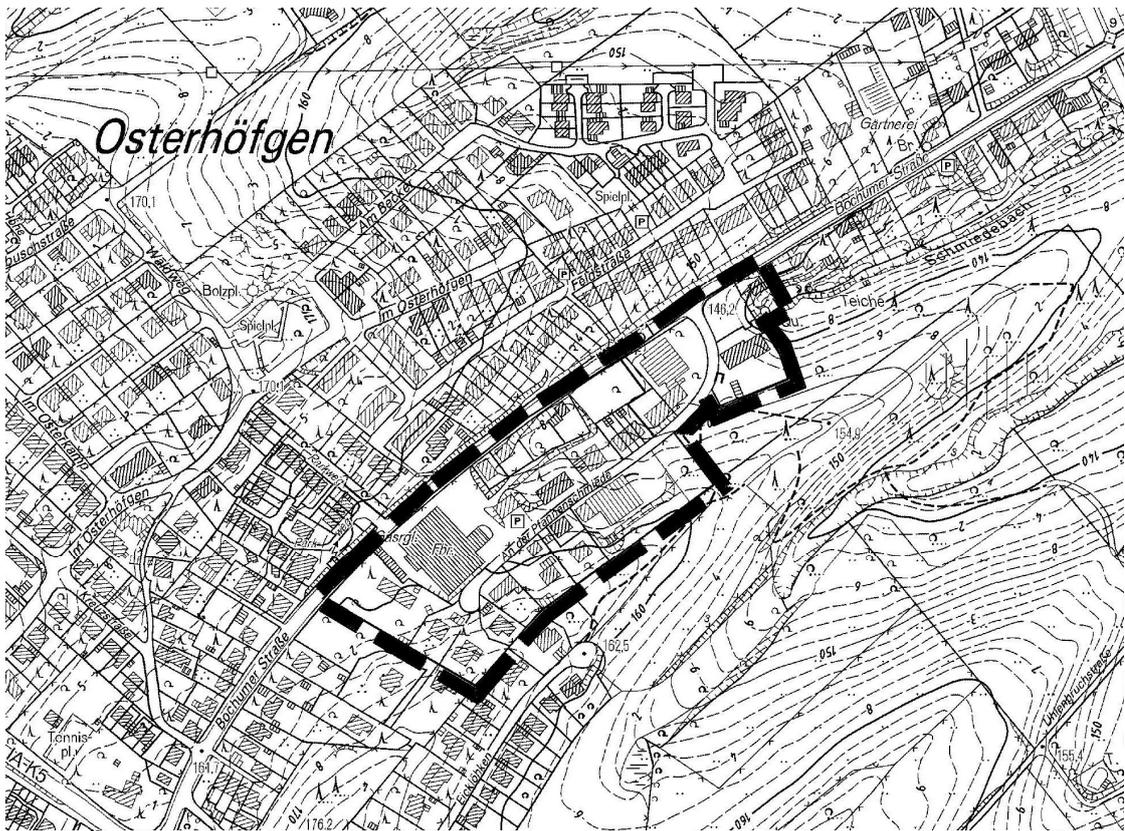


Abb.: Übersichtsplan

Rechtsgrundlage:

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618).

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sprockhövel – Sachgebiet Planen und Umwelt –, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Sprockhövel, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit dieses Anspruches herbeigeführt wird.

III. Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan Nr. 89 „An der Pfannenschmiede“ wird gemäß § 3 und 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 89 „An der Pfannenschmiede“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung des Bebauungsplanes nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) der Bebauungsplan nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist
- c) die Bürgermeisterin einen Ratsbeschluss im Bebauungsplanverfahren vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel schriftlich gegenüber der Stadt Sprockhövel - Sachgebiet Planen und Umwelt -, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 12.09.2025
Die Bürgermeisterin

gez. Noll